

Für vereinfachte Vorauszahlungen kann man sich bis zum 20. Februar entscheiden

Einkommenssteuerpflichtige, die Gewerbetätigkeit betreiben, haben die Möglichkeit, die Form der Vorauszahlungen für diese Steuer zu wählen. Anstatt standardmäßige Vorauszahlungen vorzunehmen, die auf der Basis des im jeweiligen Jahr erzielten Steuerergebnisses kalkuliert werden, gibt es die Möglichkeit der Wahl der vereinfachten Methode, die sich in vielen Fällen hinsichtlich der laufenden Steuerbelastungen als günstiger erweisen kann.

DAS WESEN DER VEREINFACHTEN METHODE

Die vereinfachte Berechnungsmethode der Vorauszahlungen für die Einkommenssteuer ist dadurch gekennzeichnet, dass die Vorauszahlungen das ganze Steuerjahr über **gleich bleiben**, ihr Betrag wird auf der Basis des Steuerergebnisses aus den Vorjahren festgelegt. Die Vorauszahlung wird auf **1/12** der in der Jahressteuererklärung ausgewiesenen geschuldeten **Steuer** festgelegt, die im dem jeweiligen Steuerjahr vorangehenden Jahr oder in dem Jahr abgegeben wurde, das dem jeweiligen Steuerjahr zwei Jahre vorangegangen ist (wenn im vorangehenden Jahr keine geschuldete Steuer ausgewiesen wurde).

Im Falle der vereinfachten Berechnungsmethode würde ab 2017 die Höhe der monatlichen Vorauszahlung 1/12 des Betrags der Einkommensteuer betragen, der in der Jahressteuererklärung für 2015 ausgewiesen wurde (vorgelegt im Jahr 2016). Wenn 2015 ein Verlust verzeichnet wurde, stellt das im Jahr 2104 erzielte Einkommen die Grundlage für die Festlegung der Höhe der Vorauszahlungen dar (das Jahr, das dem laufenden Steuerjahr zwei Jahre vorangegangen ist).

VON WEM KANN SIE IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN

Die Inanspruchnahme der vereinfachten Methode der Abführung der Vorauszahlungen ist **nicht möglich**, wenn:

- weder in der Steuererklärung für das Vorjahr, noch in der Steuererklärung für zwei Jahre davor keine zu zahlende Steuer ausgewiesen wurde
- der Steuerpflichtige die Gewerbetätigkeit im jeweiligen oder im Vorjahr begonnen hat
- zum erforderlichen Zeitpunkt keine Benachrichtigung über die Wahl dieser Berechnungsform vorgelegt wurde.

DER WAHLMODUS

Um die vereinfachte Methode der Abrechnung der Einkommensteuervorauszahlungen in Anspruch zu nehmen, ist der zuständige Leiter des Finanzamtes über die Wahl dieser Abrechnungsform **zum Einzahlungstermin der ersten Vorauszahlung** für das jeweilige Steuerjahr zu informieren. Die Steuerpflichtigen, deren Steuerjahr dem Kalenderjahr gleich ist, müssen die vorgenannte Meldung bis zum 20. Februar des Jahres, ab welchem diese Abrechnungsform angewendet wird, vornehmen.

Wenn die vereinfachte Methode gewählt wurde, ist sie auch in den **nachfolgenden Steuerjahren anzuwenden** - es sei, der zuständige Leiter des Finanzamtes wird bis zum 20. Februar des jeweiligen Jahres über den Verzicht auf die vereinfachte Form der Vorauszahlungen benachrichtigt.

WANN LOHNT ES SICH, DIESE METHODE ZU WÄHLEN

Die Wahl der vereinfachten Methode kann sich besonders günstig für Steuerpflichtige erweisen, die

- einen alljährlichen, systematischen **Einkommensanstieg** verzeichnen
- für das Jahr 2017 **überdurchschnittliches Einkommen** planen (z.B. aus dem Verkauf der Aktiva oder durch Abwicklung eines Vertrages mit erheblichem finanziellem Wert).

Nutzen, die sich aus der Anwendung der vereinfachten Vorauszahlungen ergeben, sind u.a.:

- die im Laufe des Jahres abgeführten Steuervorauszahlungen sind niedriger im Vergleich zur üblichen Art und Weise der Kalkulation der Vorauszahlungen, was die **Verbesserung der finanziellen Liquidität** ermöglicht
- **Vermeidung eventueller Nachzahlungen** (samt Verzugszinsen) im Vergleich zu einer Situation, wenn infolge verschiedener Ereignisse die Notwendigkeit der Korrektur der Höhe der Vorauszahlung für den jeweiligen Monat notwendig werden würde

Zu unterstreichen ist hierbei, dass der **Wahl der vereinfachten Methode eine Prüfung der individuellen finanziellen Situation, der Perspektiven und Prognosen für das Jahr 2017 vorausgehen sollte**. Obzwar diese Methode viele Vorteile hat, kann ihre Anwendung in einigen Fällen ein anderes Ergebnis bringen, als erwartet. Wenn der Steuerpflichtige beispielsweise im Jahr 2017 nur Verluste generieren würde, würde auf ihm im Falle der vereinfachten Methode die Pflicht der Abführung der Einkommensteuervorauszahlungen in fester Höhe lasten (ohne die Möglichkeit des Verzichts auf diese Abrechnungsform im Laufe des Jahres).

UNSERE UNTERSTÜTZUNG

TPA Poland bietet diesbezügliche komplexe Unterstützung. Sie umfasst:

- Prüfung der Effizienz der Anwendung der vereinfachten Abrechnungsform
- Analyse der steuerlichen Situation der Firma hinsichtlich der Rentabilität der Anwendung dieser Vorauszahlungsform (samt Einschätzung der zu erwartenden Nutzen auf der Basis des voraussichtlichen Steuerergebnisses)
- Unterstützung bei der Implementierung dieser Vorauszahlungsform (Kalkulation der Höhe der Vorauszahlung, Vorbereitung des Musters der Benachrichtigung für die Steuerbehörden).

KONTAKT

Wenn Sie daran interessiert sind, umfassendere Auskunft / Unterstützung hinsichtlich der vereinfachten Vorauszahlungen zu erhalten, bitten wir Sie, Kontakt mit uns aufzunehmen:



Krzysztof Kaczmarek

Managing Partner

+48 604 966 220

krzysztof.kaczmarek@tpa-group.pl



Damian Kubiś

Partner

+48 604 338 546

damian.kubis@tpa-group.pl



Wojciech Sztuba

Managing Partner

+48 604 966 422

wojciech.sztuba@tpa-group.pl



Mikołaj Ratajczak

Direktor

+48 663 664 260

mikolaj.ratajczak@tpa-group.pl



Małgorzata Dankowska

Partner

+48 663 877 788

malgorzata.dankowska@tpa-group.pl



Małgorzata Nicewicz

Manager

+48 604 999 399

malgorzata.nicewicz@tpa-group.pl

TPA ist eine international tätige und dynamisch expandierende Consulting-Gruppe, die breitgefächerte Dienstleistungen im Bereich Unternehmensberatung kundenfreundlich und unter Gewährleistung der höchsten Standards anbietet.

TPA in Polen bietet effiziente Geschäftslösungen im Bereich strategischer Steuerberatung, der Transaktionsberatung, der Finanzprüfung, des Buchhaltungs- und Payroll-Outsourcings sowie der Personalberatung.

TPA Poland

office@tpa-group.pl

www.tpa-group.pl

www.tpa-group.com

Albanien | Bulgarien | Kroatien | Österreich | Polen | Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Tschechien | Ungarn

Ein unabhängiges Mitglied der Baker Tilly Europe Alliance